

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 114/FB3/2015/1



<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Stadtausschuss	19.10.2015	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	02.11.2015	öffentlich

Einreicher:	Oberbürgermeister, Herr Scheler
Betreff:	Abschluss des Konzessionsvertrages für die Gasversorgung im Stadtgebiet Eilenburg

### **Beschlussvorschlag:**

1. Dem Vertrag gemäß Anlage 1 über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen für die Gasversorgung im Konzessionsgebiet Eilenburg zwischen der Großen Kreisstadt Eilenburg und der Stadtwerke Eilenburg GmbH mit einer Laufzeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2037 wird zugestimmt.
2. Die gutachterliche Stellungnahme der PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft (Anlage 2) wird zur Kenntnis genommen.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Konzessionsvertrag gemäß Anlage 1 abzuschließen.

Scheler  
Oberbürgermeister

**Problembeschreibung/Begründung:**

Allgemeines:

**Für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zu einem Energieversorgungsnetz gehören, werden Konzessionsabgaben aufgrund eines Konzessionsvertrages erhoben.**

Zum 31.12.2017 endet der bestehende Konzessionsvertrag für die Gasversorgung zwischen der Großen Kreisstadt Eilenburg und Stadtwerke Eilenburg GmbH.

Gemäß § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist das Vertragsende von Konzessionsverträgen spätestens 2 Jahre vor Ablauf der Verträge durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

Dies erfolgte mit Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger vom 16.03.2015. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Daten über die technische und wirtschaftliche Situation des örtlichen Gasverteilnetzes auf der Internetseite der Stadt (passwortgeschützt) abgerufen werden konnten.

Mit Schreiben vom 24.03.2015 bekundete die Stadtwerke Eilenburg GmbH ihr Interesse an dem Abschluss eines Konzessionsvertrages für vorgenanntes Versorgungsgebiet. Weitere Interessensbekundungen gingen nicht ein.

Mit Schreiben vom 12.08.2015 wurde die Stadtwerke Eilenburg GmbH aufgefordert, ein Angebot für einen Konzessionsvertrag sowie eine gutachterliche Stellungnahme gem. § 101 Abs. 1 SächsGemO einzureichen. Dieser wurde mit Schreiben vom 27.08.2015 vorgelegt.

Eine Wertung gemäß dem am 02.03.2015 beschlossenen Kriterienkatalog war aufgrund der einzigen Interessensbekundung der Stadtwerke Eilenburg GmbH nicht erforderlich.

Rechtslage:

In den vergangenen Jahren gab es eine Vielzahl rechtlicher Änderungen im Bereich der Ausgestaltung und Vergabe von Konzessionsverträgen. Zwischenzeitlich existieren wieder Musterkonzessionsverträge, die von den jeweiligen Energieversorgungsunternehmen nach gutachterlicher Prüfung mit dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag Sachsen abgestimmt sind.

Dieser Musterkonzessionsvertrag wurde als Grundlage von Seiten der Stadtwerke Eilenburg GmbH angeboten.

Änderungen zum Musterkonzessionsvertrag:

Im Rahmen der Prüfung des Konzessionsvertrages hat sich die Verwaltung mit der WEMAG AG zu Änderungen verständigt. **Diese sind farbig (blau = zu streichende Regelung; rot = neu eingefügte Regelung) in dem Konzessionsvertrag gemäß Anlage 1-1 dargestellt.**

Da diese ausschließlich vorteilhaft für die Stadt sind und damit im wirtschaftlichen Interesse der Stadt liegen, ist nach unserer Rechtsauffassung kein erneutes Gutachten gemäß § 101 Abs. 1 SächsGemO erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen	ja x	nein <input type="checkbox"/>
--------------------------	------	-------------------------------

Gremium	Abstimmungsergebnis
Stadtausschuss	Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	

# Konzessionsvertrag Gas

zwischen

der Großen Kreisstadt Eilenburg,  
vertreten durch den Oberbürgermeister

- nachstehend „**Stadt**“ genannt -

und

der Stadtwerke Eilenburg GmbH,  
vertreten durch den Geschäftsführer

- nachstehend „**SE**“ genannt –

**Stadt und SE zusammen**

- nachstehend „**Vertragspartner**“ genannt -

## **Wegenutzungsvertrag einschließlich allgemeine Anschluss- sowie (Netzbetriebs-) Versorgungspflicht**

### **§ 1 Vertragsgegenstand und Umfang der Versorgung**

- (1) Die Stadt gestattet SE, alle im Stadtgebiet gelegenen öffentlichen Verkehrsräume, insbesondere öffentliche Straßen, Wege, Plätze und Brücken, für die Errichtung und den Betrieb von Gasverteilungsanlagen und deren Zubehör (Fernmelde- und Signalkabel, Absperrrichtungen, Schächte, Hinweisschilder und dergleichen) einschließlich Gasdruckregelstationen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet mit Gas sowie Fortleitung dienen, gegen Zahlung einer Konzessionsabgabe (§ 10) zu benutzen.
- (2) SE betreibt in der Stadt ein Gasversorgungsnetz, das die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern entsprechend den Zielen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sicherstellt. Demgemäß schließt SE im Rahmen ihrer allgemeinen Anschlusspflicht Letztverbraucher an ihr Energieversorgungsnetz an und gestattet die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Gas. Diese allgemeine Anschlusspflicht besteht nicht, wenn der Anschluss für SE aus wirtschaftlichen Gründen, insbesondere wegen solcher Gründe, die eine wirtschaftliche Errichtung und einen wirtschaftlichen Netzbetrieb betreffen, nicht zumutbar ist.
- (3) Die Vertragspartner werden hinsichtlich solcher Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen der SE, die innerhalb des Stadtgebietes im Sinne von § 2 liegen und für die Versorgung von Letztverbrauchern betrieben werden, aber nicht der allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern innerhalb des Stadtgebietes dienen, jeweils eine gesonderte Vereinbarung abschließen.

### **§ 2 Stadtgebiet**

Das Stadtgebiet umfasst das Gebiet gemäß beigefügter Anlage.

### **§ 3 Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes und anderer Grundstücke der Stadt**

- (1) Die Stadt gestattet SE, alle im jeweiligen Stadtgebiet gelegenen öffentlichen Verkehrsräume zu dem in § 1 Abs. 1 genannten Zweck zu benutzen.
- (2) Stehen der Nutzung der SE Rechte Dritter entgegen, so wird die Stadt die ihr zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um SE die eingeräumte Nutzung zu ermöglichen. Sollten der Stadt hierdurch nicht unwesentliche Kosten entstehen, sind diese durch die SE zu tragen.
- (3) Werden für Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen Grundstücke der Stadt benötigt, die keine öffentlichen Verkehrsräume sind, so treffen die Vertragspartner gesonderte Vereinbarungen, die den beiderseitigen Interessen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen Rechnung tragen.

- (4) Die Inanspruchnahme von stadteigenen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken ist nicht Gegenstand dieses Konzessionsvertrages. Die Inanspruchnahme dieser Grundstücke wird gesondert geregelt.
- (5) Bei einer Nutzungsänderung oder Entwidmung von öffentlichen Verkehrsräumen bleiben die von SE auf der Grundlage dieses Vertrages ausgeübten Mitbenutzungsrechte für bestehende Anlagen bestehen. Vor einer Veräußerung von in Anspruch genommenen öffentlichen Grundstücken wird die Stadt SE rechtzeitig unterrichtet und auf Verlangen von SE zu deren Gunsten eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. Die Kosten für die Eintragung der Dienstbarkeit trägt SE. Für eine etwaige Wertminderung des Grundstückes leistet SE eine einmalige angemessene Entschädigung nach den üblichen Entschädigungssätzen. Die Kosten der Löschung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit trägt SE.
- (6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist SE im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen. Die Stadt ist verpflichtet, SE vor Veränderungen des öffentlichen Verkehrsraumes rechtzeitig zu informieren.

#### **§ 4**

##### **Planung, Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen**

- (1) Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen in öffentlichen Verkehrsräumen der Stadt sind von SE im Benehmen mit der Stadt so zu planen, dass der Hauptzweck, dem der öffentliche Verkehrsraum dient, möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Stadt kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn das öffentliche Interesse der Stadt - insbesondere die öffentliche Sicherheit, der Städtebau, der Landschafts- und Umweltschutz oder die Erfüllung von Vertragsbedingungen - dies erfordert. Wirtschaftlich unzumutbare Maßnahmen können nicht verlangt werden.
- (2) Die Ausführung der von SE geplanten Baumaßnahmen ist der Stadt vor Baubeginn möglichst frühzeitig – in der Regel spätestens 3 Monate vor Baubeginn - anzuzeigen und mit ihr und ggf. anderen Versorgungsträgern zu koordinieren, soweit dabei die öffentlichen Verkehrsräume der Stadt berührt werden.
- (3) SE wird Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsräumen, sofern es sich nicht um die Beseitigung von Störungen im Gasleitungsnetz handelt, mit der Stadt vorab abstimmen. Die Beseitigung von Störungsschäden betreffend Gasverteilungsanlagen in öffentlichen Verkehrsräumen wird SE unverzüglich der Stadt mitteilen.
- (4) Sind für den Bau der Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder privatrechtliche Zustimmungen Dritter erforderlich, so holt SE diese ein. Die Stadt unterstützt SE dabei und wird alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, die in ihrem Besitz sind oder von ihr mit zumutbarem Aufwand beschafft werden können.
- (5) SE wird die Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen im Stadtgebiet so planen, errichten, instand halten und betreiben, dass eine Betriebsweise, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht mehr als unbedingt erforderlich beeinträchtigt, möglich ist. SE errichtet die Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Sie ist verpflichtet, ihre

Gasverteilungsanlagen samt Zubehör in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand zu halten.

- (6) SE zahlt an die Stadt Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, die die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit der SE zu deren Vorteil erbringt.

## **§ 5**

### **Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsräume**

- (1) SE ist verpflichtet, die von ihr benutzten öffentlichen Verkehrsräume nach Ausführung der Baumaßnahme auf ihre Kosten im Benehmen mit der Stadt unverzüglich so wiederherzustellen, dass diese den Verhältnissen vor Beginn der Arbeiten entsprechen.
- (2) Auf Verlangen der Stadt wird eine gemeinsame Abnahme der Baumaßnahme nach Beendigung erfolgen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, ist die SE verpflichtet, die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Kommt die SE dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist die Rechte aus § 634 Nr. 2 BGB geltend machen.
- (3) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche nach Beendigung der Arbeiten beträgt 5 Jahre ab Abnahme bezogen auf solche Mängel, die durch Wiederherstellungsarbeiten von SE an der betreffenden Stelle verursacht wurden.

## **§ 6**

### **Zusammenarbeit bei durch die Stadt veranlassten Maßnahmen in öffentlichen Verkehrsräumen**

- (1) Die Stadt und SE arbeiten bei Maßnahmen der Stadt in öffentlichen Verkehrsräumen eng zusammen. Die Stadt wird SE so rechtzeitig über Maßnahmen informieren, dass SE ggf. eigene Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen errichten kann. Diese Informationspflicht bezieht sich insbesondere auf die Planung einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der öffentlichen Verkehrsräume. Plant SE die grundhafte Sanierung einer Gasverteilungsanlage samt Zubehör oder einer Gasdruckregelstation, so hat die Stadt auf Anfrage der SE schriftlich mitzuteilen, ob die Vornahme einer der vorgenannten Maßnahmen für die Stadt absehbar ist. Die SE übergibt im Rahmen ihrer Wirtschaftsplanung der Stadt eine Liste geplanter Baumaßnahmen.
- (2) Soweit die Stadt einem Dritten ein Recht zur Errichtung und zum Betrieb von Gasverteilungsanlagen samt Zubehör in ihren öffentlichen Verkehrsräumen gestattet, wird sie den Dritten schriftlich auffordern, dass sich dieser mit SE über die Lage der Gasverteilungsanlagen samt Zubehör verständigt. Die Stadt wird in Verträgen mit Dritten bei Näherungen und Kreuzungen von Gasverteilungsanlagen samt Zubehör das Verursacherprinzip festschreiben.
- (3) Bei Aufgrabungen und sonstigen Arbeiten, die von der Stadt oder deren Erfüllungs-, Verrichtungsgehilfen durchgeführt werden, ist die Stadt verpflichtet, sich vor Vornahme der Arbeiten über die genaue Lage der Gasverteilungsanlagen samt Zubehör bei SE zu erkundigen. Soweit vor Beginn der Vornahme der Arbeiten die Änderung oder Sicherung der Gasverteilungsanlage samt Zubehör zur Absicherung der Versorgung nötig erscheint, wird die Stadt möglichst zeitig über Aufgrabungen oder sonstige Arbeiten informieren.

- (4) Die Stadt wird Dritte, die genehmigungsbedürftige Aufgrabungen und sonstige Arbeiten in öffentlichen Verkehrsräumen durchführen, im Rahmen der Genehmigungserteilung auf das mögliche Vorhandensein von Strom- oder Gasverteilungsanlagen samt Zubehör hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass deren genaue Lage vor Beginn der Arbeiten bei SE zu erfragen ist.

## **§ 7 Beseitigung/Rückbau von Anlagen**

Werden Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen nicht mehr von SE genutzt und wird eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen oder Anlagenteile auf absehbare Zeit durch SE nicht erfolgen, so kann die Stadt die Beseitigung bzw. den Rückbau dieser Anlagen verlangen.

Die Kosten für die Beseitigung der Anlagen trägt SE nur dann, wenn der Stadt der weitere Verbleib der Anlagen nicht zugemutet werden kann oder ein Fall von § 8 Abs. 1 vorliegt. Nicht zugemutet werden kann der Stadt der Verbleib der Anlagen unter anderem dann, wenn dieser gegen schützenswerte Interessen der öffentlichen Sicherheit, des Städtebaus oder des Landschafts- und Umweltschutzes verstößt oder die Flächen als Bauland veräußert werden und der Verbleib die Ausnutzbarkeit beeinträchtigt. SE hat gegen die Stadt keinen Anspruch auf Entschädigung für die nach § 7 Satz 1 beseitigten Anlagen. Nicht genutzte Anlagen verbleiben im Eigentum der SE und werden nicht Grundstücksbestandteil. Die SE haben alle Kosten zu übernehmen, die der Stadt durch das Vorhandensein der Anlagen bzw. Anlagenteile entstehen.

## **§ 8 Folgepflicht und Folgekosten**

- (1) Wird wegen einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der öffentlichen Verkehrsräume oder wegen einer Unterhaltungsmaßnahme eine Umlegung, Veränderung oder Sicherung von Gasverteilungsanlagen und/oder Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen der SE zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet aus solchen Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, erforderlich (Folgepflichten), so gilt unbeschadet weiterer Rechte Folgendes:

- Veranlasst SE die Folgepflichten, so trägt sie die Kosten
- Veranlasst die Stadt die Folgepflichten, so gilt Folgendes:

In den ersten 5 Jahren trägt die Stadt die Folgekosten zu 75 % und die SE zu 25 %.

Danach trägt SE 100% der Folgekosten.

- (2) Die Stadt wird SE über Maßnahmen im Sinne von Abs. 1 frühzeitig unterrichten und insbesondere im Rahmen der Planung entsprechender Maßnahmen auf die betrieblichen Interessen der SE Rücksicht nehmen.
- (3) SE führt sämtliche Maßnahmen (Folgepflichten) in eigener Zuständigkeit aus.
- (4) Für die Berechnung der in Abs. 1 genannten Fristen maßgebend ist der Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme der betroffenen Gasverteilungsanlage bzw. Gasdruckregelstation.

## **§ 9 Preisnachlass für Netzzugang**

Ausschließlich die Stadt einschließlich ihrer rechtlich unselbständigen Eigenbetriebe erhalten für den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt einschließlich der öffentlichen Straßenbeleuchtung einen Preisnachlass für den Netzzugang von 10 % des Rechnungsbetrages. Der Preisnachlass ist in der Rechnung offen auszuweisen.

## **§ 10 Konzessionsabgaben**

- (1) Als Gegenleistung für das der SE eingeräumte Recht zur Benutzung öffentlicher Verkehrsräume für die Verlegung und den Betrieb von Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet mit Gas dienen, zahlt SE an die Stadt eine Konzessionsabgabe in Höhe der Höchstsätze nach der jeweils geltenden konzessionsabgabenrechtlichen Regelung.
- (2) SE zahlt an die Stadt bei der Belieferung von Kunden mit Gas, die auf der Grundlage von Verträgen nach den §§ 36, 38 EnWG erfolgt, die Konzessionsabgabe für Tarifikunden, die nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) jeweils vorgesehen ist.
- (3) Sofern die Konzessionsabgaben – Höchstbeträge gemäß § 2 KAV wegen eines Wechsels der Stadt in eine höhere Gemeindegrößenklasse erhöht werden, wird SE der Stadt eine entsprechende Erhöhung der vertraglich vereinbarten Abgabebeträge gemäß Abs. 1 mit Wirkung zum 1. Januar des auf den Wechsel folgenden Jahres als Nachtrag zum Konzessionsvertrag anbieten.
- (4) Sofern die in § 2 KAV festgesetzten Konzessionsabgabenhöchstbeträge vom Gesetz oder Verordnungsgeber geändert werden, wird SE unverzüglich ihre Konzessionsabgabenzahlungen an die neuen Höchstbeträge ab dem vom Verordnungsgeber vorgegebenen gesetzlichen Änderungszeitpunkt anpassen.
- (5) Liefern Dritte im Wege der Nutzung des Netzes der SE Gas an Letztverbraucher, so wird SE für diese Lieferungen von Dritten an die Stadt Konzessionsabgaben in Abhängigkeit davon zahlen, ob der Dritte mit dem Letztverbraucher einen Tarifikunden- oder Sonderkundenvertrag geschlossen hat. Für die Höhe der jeweiligen Konzessionsabgabe sind die Höchstsätze der Konzessionsabgaben bei der Belieferung von Tarifikunden oder Sondervertragskunden im Sinne der KAV maßgeblich.

Sofern und soweit aufgrund einer Änderung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen oder der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung die Möglichkeit besteht, dass unabhängig von der Ausgestaltung des Vertrages des Dritten mit seinem Letztverbraucher vom Dritten Konzessionsabgaben nach Maßgabe der Belieferung von Tarifikunden verlangt werden können, wird SE unverzüglich – spätestens jedoch mit Beginn des auf die gesetzliche Änderung oder die Änderung der Rechtsprechung folgenden Kalenderjahres – für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in Höhe der Höchstsätze der Konzessionsabgabe bei der Belieferung von Tarifikunden im Sinne der KAV zahlen.

- (6) Sofern Letztverbraucher im Wege der Weiterverteilung ohne Benutzung öffentlicher Verkehrsräume von einem Zwischenhändler oder einer Beziehergemeinschaft Gas

beziehen, wird SE für die Belieferung der Weiterverteiler oder Beziehergemeinschaften in gleicher Weise Konzessionsabgaben vereinbaren und entrichten, wie dies auch ohne deren Einschaltung zulässig wäre.

- (7) Wird von einem Dritten im Falle der Netznutzung geltend gemacht, für seine Gaslieferungen entfielen keine oder niedrigere Konzessionsabgaben als im Netznutzungsentgelt zugrunde gelegt, wird SE von dem Dritten den Nachweis durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers verlangen.
- (8) Frei von allen Konzessionsabgaben ist der Eigenverbrauch der SE zu Betriebs- und Verwaltungszwecken.
- (9) Die Abgaben werden als zwei vorläufige Raten jeweils zum 20.06. und 20.09. des laufenden Jahres gezahlt und endgültig auf den Schluss des Kalenderjahres im zweiten Quartal des dem Kalenderjahr folgenden Jahres abgerechnet. Die Stadt kann verlangen, dass die Richtigkeit der Abrechnung durch eine bei SE jährlich prüfende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testiert wird. SE wird dieses Testat der Stadt jeweils zur Kenntnis geben.

## **§ 11 Endschäftsbestimmungen**

- (1) Dieser Vertrag gilt ab 01.01.2018 bis zum 31.12.2037.
- (2) Erlischt dieser Vertrag und wird zwischen Stadt und SE kein neuer Konzessionsvertrag abgeschlossen, so ist die Stadt berechtigt, die Übereignung (Verkauf) der im Stadtgebiet vorhandenen, im Eigentum der SE stehenden, für den Betrieb des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet notwendigen Gasverteilungsanlagen samt Zubehör gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung (Kaufpreis) zu verlangen oder ein neues Energieversorgungsunternehmen zu benennen, dem SE diese Anlagen zu den Konditionen dieses Konzessionsvertrages übereignen muss. Die Pflicht zur Übereignung der Anlagen an die Stadt besteht nur, soweit dem ein gesetzlicher Übereignungsanspruch des neuen Energieversorgungsunternehmens nicht entgegensteht. SE verpflichtet sich im Rahmen der Übereignung nach vorstehender Regelung die zu den Gasverteilungsanlagen samt Zubehör gehörenden Sachen, die wesentliche Bestandteile von Grundstücken von SE sind, zu Scheinbestandteilen zu bestimmen und diese als rechtlich selbstständig gewordenen bewegliche Sachen zu übereignen.
- (3) Die Stadt stellt SE in dem Fall, in dem sie selbst die nach Abs. 2 Satz 1 notwendigen Gasversorgungsanlagen samt Zubehör übernimmt, von möglichen Ansprüchen aus § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG eines neuen Energieversorgungsunternehmens, dem die Stadt als neuen Konzessionär die Gasversorgungsanlagen überlässt, frei.
- (4) Anstelle der Übereignung kann die Stadt oder der von ihr zu benennende Neukonzessionär nach § 46 EnWG auch die Besitzeinräumung (Verpachtung) gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung verlangen. § 11 Abs. 2 und 6 dieses Vertrages gelten entsprechend.
- (5) Sollten aufgrund der Anlagenübernahme Maßnahmen zur Netzentflechtung und Netzeinbindung erforderlich werden, so sind die Netzentflechtungskosten, also Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in dem bei SE verbleibenden Netzen, von SE und die Einbindungskosten, also Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im abzugehenden

Netz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz, von der Stadt oder von dem Nachfolgeunternehmen zu tragen.

- (6) Der Kaufpreis im Sinne des Abs. 2 wird auf Basis des jeweiligen Sachzeitwertes der Anlagen unter Berücksichtigung des Ertragswertes, wie nachfolgend auf Basis der momentan bestehenden aktuellen Rechtsprechung beschrieben, ermittelt. Der Sachzeitwert ist der auf der Grundlage des Tagesneuwertes unter Berücksichtigung des Alters und des Zustandes ermittelte Restwert der Anlagen. Der Tagesneuwert oder Wiederbeschaffungswert ist der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert für neue Versorgungsanlagen im jeweiligen Bewertungszeitpunkt. Übersteigt der Sachzeitwert den Ertragswert der zu übernehmenden Anlage nicht unerheblich, so erfolgt die Übernahme zum Ertragswert. Der Kaufpreis der Anlagen wird gutachterlich von Sachverständigen, die beide Vertragspartner jeweils bestellen, ermittelt. Sollten die Sachverständigen eine Einigung über die Höhe des Kaufpreises nicht erzielen, bestellen diese gemeinsam einen Obmann, der Wirtschaftsprüfer sein muss. Die durch Bestellung eines Obmanns entstehenden Kosten übernehmen die Vertragspartner je zur Hälfte. Sollte auch über die Vermittlung des Obmanns eine Einigung über eine angemessene Vergütung nicht möglich sein, steht den Vertragspartnern der ordentliche Rechtsweg offen. Sollte sich die Gesetzeslage und/oder Rechtsprechung zum Zeitpunkt der Ermittlung des Kaufpreises ändern, werden die Vertragspartner das Verfahren zur Ermittlung des Kaufpreises der geänderten Rechtslage/Rechtsprechung anpassen.
- (7) Die Stadt wird spätestens zwei Jahre vor Auslaufen des Konzessionsvertrages das Vertragsende gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG öffentlich bekannt machen. SE wird sich im Rahmen des sich an die Bekanntmachung anschließenden Auswahlverfahrens erneut um die Konzession bewerben. Sofern keine weiteren Unternehmen ihr Interesse um die Konzession kundtun, ist SE verpflichtet, den Betrieb des Gasversorgungsnetzes auf Grundlage eines – unter Berücksichtigung der in der Zwischenzeit eingetretenen wirtschaftlichen und rechtlichen Veränderungen – inhaltsgleichen Konzessionsvertrages weitere 20 Jahre durchzuführen. Lehnt die Stadt den Abschluss eines im Wesentlichen inhaltsgleichen Vertrages ab, so ist sie spätestens 1 Jahr nach Vertragsende verpflichtet, die vorgenannten Anlagen selbst zu übernehmen. Die Stadt oder der neue Netzbetreiber ist verpflichtet, innerhalb dieses Jahres die technischen und vertraglichen Voraussetzungen zur Versorgung des Stadtgebietes mit Gas zu schaffen. Schließt die Stadt einen neuen Konzessionsvertrag mit einem anderen Energieversorgungsunternehmen ab und ist SE zu diesem Zeitpunkt wegen der Netzentgeltregulierung verpflichtet, ein Anlagenregister zu führen, so ist SE verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten nach Vertragsschluss der Stadt ein auf das Konzessionsgebiet bezogenes Anlagenregister zur Verfügung zu stellen.
- (8) SE ist verpflichtet, der Stadt ein Jahr vor Bekanntmachung durch die Stadt nach § 46 Abs. 3 EnWG diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes zur Verfügung zu stellen, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Konzessionsvertrages, d. h. die für das sich an die Bekanntmachung anschließenden Auswahlverfahren, erforderlich sind. Der genaue Umfang und das Datenformat der Informationen werden durch die jeweils gültigen bestandskräftigen Festlegungen der Bundesnetzagentur bestimmt. Sofern die Bundesnetzagentur noch keine Festlegung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 5 EnWG getroffen hat, wird der genaue Umfang und das Datenformat der Informationen durch die Vertragsparteien unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Altkonzessionärs sowie des Neukonzessionärs einvernehmlich rechtzeitig bestimmt.

- (9) Sollte dieser Vertrag nach seinem Ablauf zwischen den Vertragspartnern weder verlängert noch erneuert werden, so werden für die im Eigentum der SE verbleibenden Gasverteilungsanlagen samt Zubehör Wegenutzungsverträge zu den üblichen Konditionen abgeschlossen, soweit keine Regelung nach § 1 Abs. 3 besteht.

## **§ 12 Haftung**

- (1) SE haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt oder einem Dritten durch die Erstellung, den Betrieb, die Unterhaltung oder das Vorhandensein von Gasverteilungsanlagen samt Zubehör entstehen. Soweit diese Schäden von einem Dritten verursacht werden, ist dieser von SE in Anspruch zu nehmen.
- (2) SE hat die Stadt von Schadensersatzansprüchen, die Dritte der Stadt gegenüber im Zusammenhang mit der Erstellung, dem Betrieb, der Unterhaltung oder dem Vorhandensein von Gasverteilungsanlagen samt Zubehör geltend machen, insoweit freizustellen, als die Stadt im Außenverhältnis haftet. Die Stadt wird solche Ansprüche Dritter nur mit Zustimmung von SE anerkennen oder vergleichsweise regeln. Etwaige Rechtsstreitigkeiten wird die Stadt im Benehmen mit SE führen. SE trägt in diesem Fall alle der Stadt zur Last fallenden gerichtlichen und/oder außergerichtlichen angemessenen Kosten des Rechtsstreites.
- (3) Wird von der Stadt die Gasverteilungsanlage und/oder Zubehör von SE beschädigt, haftet die Stadt entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 13 Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug des Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichtes oder auf Einholung eines Schiedsgutachtens einigen. Gerichtsstand ist Eilenburg.

## **§ 14 Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen**

Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die der rechtsunwirksamen Regelung im rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Ergebnis möglichst nahe kommt, bzw. eine Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart hätten, wenn ihnen die Lückenhaftigkeit dieses Vertrages bei Vertragsabschluss bekannt gewesen wäre.

**§ 15**  
**Schriftform, Vertragsausfertigung**

Beide Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung der Vertragsurkunde. Zusätzliche Vereinbarungen, durch die dieser Vertrag abgeändert oder ergänzt wird, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Vertragsbestimmung.

**§ 16**  
**Rechtsnachfolge**

- (1) Für die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an einen Dritten oder den Übergang der Rechte und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger bedarf es der Zustimmung des anderen Vertragspartners.
- (2) Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund versagt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, falls der Dritte keine Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten bietet.

**§ 17**  
**Wirksamkeit des Vertrages, Außerkrafttreten**

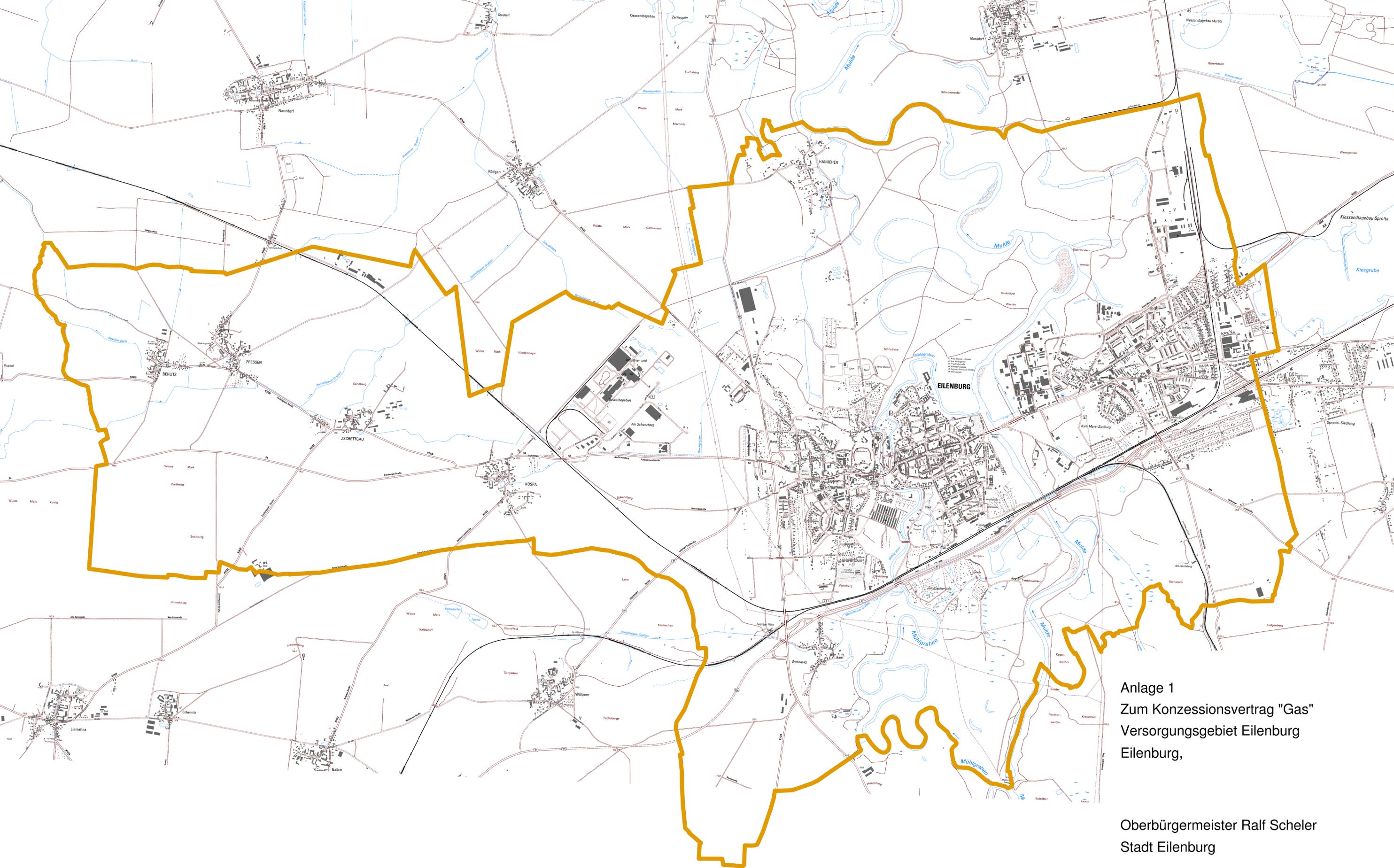
- (1) Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung des Stadtrates der Stadt. Die Stadt wird sich bemühen, diese Zustimmung so schnell wie möglich beizubringen und SE bei Vorliegen der Zustimmung unverzüglich zu informieren.
- (2) Mit Abschluss dieses Vertrages treten bisherige Verträge und Regelungen zwischen den Vertragspartnern zu solchen Sachverhalten, die durch diesen Vertrag nunmehr geregelt werden, außer Kraft.

Eilenburg, den .....

Eilenburg, den .....

.....  
Große Kreisstadt Eilenburg

.....  
Stadtwerke Eilenburg GmbH



Anlage 1  
Zum Konzessionsvertrag "Gas"  
Versorgungsgebiet Eilenburg  
Eilenburg,

Oberbürgermeister Ralf Scheler  
Stadt Eilenburg

Legende  
— Konzessionsgebietsgrenze Gas

Geschäftsführerin Maike Trulson-Schult  
Stadtwerke Eilenburg GmbH

**Bezüglich der gutachterlichen Stellungnahme wird auf die Beschlussvorlage DS Nr.: 113/FB3/2015/1 verwiesen, da die Inhalte des Strom- und des Gaskonzessionsvertrages in einem Gutachten geprüft und dargelegt wurden.**